

Fassung der Ziff. 32 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242), als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach §30 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

§16

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Verordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Die von der Entscheidung betroffenen Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen sowie Bürger sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem jeweils übergeordneten Organ zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das jeweils übergeordnete Organ hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

X.

Schlußbestimmungen

§17

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. September 1971 sind nicht mehr anzuwenden: ?■

- a) alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen,
- b) alle von den ehemaligen Ländern auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Berlin, den 11. August 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Tierseuchenverordnung
vom 11. August 1971**

Auf Grund des § 17 der Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971 (GBl. II S. 557) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

I.

§ 1

Aufgaben, Rechte und Pflichten der veterinärmedizinischen Fachkräfte

(1) Alle veterinärmedizinischen Fachkräfte (insbesondere Tierärzte, Veterinäringenieure und Veterinärtechniker) sind unabhängig von ihrer Unterstellung verpflichtet, im Rahmen ihres Aufgabengebietes ständig zur Sicherung der Produktion, eines hohen Gebrauchswertes der Produkte und des Schutzes der menschlichen Gesundheit die erforderlichen und angewiesenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände planmäßig durchzusetzen.

(2) Von allen veterinärmedizinischen Fachkräften sind die Bürger ständig über das Verhalten zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren aufzuklären.

II.

Aufgaben der veterinärmedizinischen Fachorgane

§ 2

(1) Den Leitern der veterinärmedizinischen Fachorgane obliegt im jeweiligen Territorium und im Rahmen ihrer Aufgaben die Anleitung der LPG, GPG, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter, Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter, VEG, kooperativen Einrichtungen und anderen zwischengenossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen, Betriebe und Einrichtungen der industriemäßigen Tierproduktion, volkseigenen Gestüte und Rennbetriebe, Betriebe der Be- und Verarbeitung tierischer Produkte und Rohstoffe, der Kühl- und Lagerwirtschaft, des Transportwesens, des Handels und sonstigen Betriebe und Einrichtungen sowie der Organisationen (im folgenden Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen genannt), der Bürger sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beim Schutz der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren sowie die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung von veterinärrechtlichen Bestimmungen und der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände. Diese Verantwortung der Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane bezieht sich auch auf solche Tierbestände, die sich zeitweilig auf dem jeweiligen Territorium befinden, wie von Zirkusunternehmen, Schaustellungen, Tierschauen sowie auf Ausstellungstiere, Pensionstiere, Sporttauben u. a.

(2) Die Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane haben die Maßnahmen zur Verhütung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände mit den Leitern benachbarter Territorien und angrenzender Aufgabengebiete zu koordinieren.

§ 3

(1) Den Kreistierärzten obliegt im Rahmen der Tierseuchenverordnung innerhalb ihres Aufgabengebietes und Territoriums die Durchsetzung der Rechtsvor-